

Stellungnahme:	Abwägung:
<p><b>Folgende Träger öffentlicher Belange haben keine Bedenken oder Anregungen vorzubringen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Nds. Landesamt f. Denkmalpflege (NLD), Stellungn. v. 04.06.2014,</li> <li>○ Kabel Deutschland GmbH, Stellungn. v. 04.06.2014,</li> <li>○ Deutsche Telekom Technik, Oldenburg, Stellungn. vom 05.06.2014,</li> <li>○ TenneT TSO GmbH, Lehrte, Stellungnahme v. 06.05.2014 und</li> <li>○ e-on / Netz, Betriebszentrum Lehrte, Stellungnahme v. 12.05.2014</li> <li>○ LBEG, Hannover, Stellungnahme v. 22.05.2014</li> </ul> <p><b>Da die Stellungnahmen zugleich auch die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes betreffen, beziehen sich die Abwägungen sinngemäß auch auf die Flächennutzungsplanänderung.</b></p>	
<p><b>Landkreis Friesland, Stellungnahme v. 11.06.2014:</b> Zu der o. a. Bauleitplanung der Stadt Varel nimmt der Landkreis Friesland gem. § 4 Abs. 1 BauGB wie folgt Stellung:</p> <p><b>Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement - Regionalplanung:</b> Aus Sicht der unteren Landesplanungsbehörde sind folgende Punkte für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 207. "Gewerbegebiet Jeringhave", bzw. der 20. Flächennutzungsplanänderung (Nr. 20) der Stadt Varel anzumerken und hat folgende grundlegende Bedenken.</p> <p>Tragender Grundsatz der Raumordnung - und auch des BauGB - ist die Entwicklung einer kompakten Siedlungsstruktur sowie die Vermeidung von Flächeninanspruchnahmen im Außenbereich. Unter der Betrachtung der Vorgaben der Raumordnung ist sich also insbesondere mit 0 1.5 04 "<i>Die Innenentwicklung der Ortschaften durch maßvolle Verdichtung geeigneter Ortsteile, ist grundsätzlich der Inanspruchnahme von bislang unberührten Flächen im Außenbereich vorzuziehen</i>" auseinander zu setzen und darzustellen, warum eine diesem nicht entsprochen wird bzw. welche Belange diesen Grundsatz überwinden.</p>	<p>Bei der Planungsfläche handelt es sich um einen seit ca. 40 Jahren an diesem Standort bestehenden Betrieb. Die Genehmigungslage ist unklar, da zwar für den Betrieb eine genehmigte Zufahrt zur Kreisstraße (K 104) existiert, für den Betrieb selbst jedoch nicht. Zudem war die planungsrechtliche Situation vor 40 Jahren grundsätzlich eine andere, dennoch kann nach diesem langen Zeitraum nicht mehr nachvollzogen werden, welche Grundlagen für die unterschiedliche Bewertung den Ausschlag gegeben haben.</p> <p>Mit der Überplanung wird <i>keine neue unberührte</i> Fläche in Anspruch genommen, vielmehr eine, die seit 4 Jahrzehnten diesem Betrieb den Standort gab. Insofern sollte der angesprochene Grundsatz der Raumordnung durch diese nachträgliche Beordnung nicht beeinträchtigt sein. Mit der nachträglichen Beordnung sollen vor allem die ordnungsgemäßen planungs- und bauordnungsrechtlichen Zustände hergestellt werden.</p>

<b>Stellungnahme:</b>	<b>Abwägung:</b>
<p>Ferner gilt es nach 0 1.5, 03 RROP LK Friesland, die <i>"Siedlungsentwicklung der Gemeinden im LK Friesland vorrangig auf die zentralörtlichen Standorte sowie Siedlungsachsen auszurichten und zu konzentrieren, um eine Zersiedelung der Landschaft zu vermeiden"</i>.</p>	<p>Die Fläche ist bereits durch die bestehende Bebauung erheblich überprägt. Die Böden sind durch vorangegangene Kontaminationen vorgeschädigt und scheiden für eine landwirtschaftliche Nutzung grundsätzlich aus. Durch die Vorschäden kann hierfür auch keine ordnungsgemäße Nachnutzung vorgesehen werden. Die Begründungen werden entsprechend ergänzt.</p> <p>Bei dem angeführten Zitat handelt es sich um einen abwägungsfähigen Grundsatz der Raumordnung. Da es sich bei der Planung um eine Bestandsfläche handelt, scheidet die Betrachtung, den Betrieb in ein zentrales Gewerbegebiet neu anzusiedeln, aus. Zudem dürften auch die finanziellen Erfordernisse die Möglichkeiten des kleinen Familienbetriebes überfordern. Dazu kommt, dass ein Verkauf der jetzigen Betriebsfläche durch die frühere Kontamination nicht möglich ist. Das Wohnhaus stände dann ebenfalls zur Disposition. Beide Umstände würden für den Familienbetrieb eine außergewöhnliche Härte darstellen die möglicherweise zum Einstellen der Betriebstätigkeit führen würde.</p> <p>Die durch die Beordnung der Fläche einhergehende Zersiedlung der Landschaft wird vor dem Aspekt der bereits erfolgten Bodennutzung und der damit einhergehenden Restkontamination zurückgestellt. Um den Betrieb dennoch vor allem in das besonders empfindliche Schutzgut „Landschaftsbild“ einzubinden, wurden im Bebauungsplan umfangreiche Eingrünungsmaßnahmen festgesetzt.</p> <p>Bei der Entscheidung dem Betrieb am vorhandenen Standort eine Zukunftsperspektive zu bieten, handelt es sich um eine städtebaupolitische Entscheidung des Rates der Stadt Varel. In der Abwägung der Belange - raumordnerische Konzentrationsgrundsätze für gewerbliche Entwicklung auf der einen Seite und Sicherung eines Familienbetriebes am seit 40 Jahren genutzten Standort – kommt der Rat der Stadt Varel zu der Auffassung, dass gem. § 1 Abs. 6 Ziffer 8 BauGB die Belange der Wirtschaft und die Erhaltung von Arbeitsplätzen im Range vorzuziehen sind. Diese Entscheidung trifft er u.a. auch vor dem Hintergrund, dass der zur Rede stehenden Standort zwar nicht als städtebaulich integriert, wohl aber seit 40 Jahren als gewerblich einzustufen ist. Ferner ist unmittelbar benachbart ein weiterer Betrieb ansässig, so dass der Bereich ohnehin schon als baulich überprägt angesehen werden muss. Für die Abwägungsentscheidung und die Zurückstellung raumordnerischer Bedenken ist weiterhin maßgeblich, dass der Bebauungsplan eine klare Beschränkung auf den dort seit langem ansässigen Betrieb enthält. Eine mögliche Ausweitung des Standortes in den angrenzenden Außenbereich wird unterbunden, d.h. eine mögliche Ausdehnung der raumordnerischen Konfliktsituation wird seitens der Stadt verhindert. Die Begründungen werden entsprechend ergänzt.</p>

<b>Stellungnahme:</b>	<b>Abwägung:</b>
<p>Auch dieser tragende Punkt wurde nach Auffassung der unteren Raumordnungsbehörde nicht ausreichend gewürdigt. Ebenfalls hat sich der Planungsträger mit D 1.5, 03 auseinander zu setzen: <i>"bei der Ausweisung neuer Gewerbeflächen sind Erweiterungspotenziale bestehender Gebiete, von Brachflächen sowie der interkommunalen Zusammenarbeit zu prüfen und vorrangig zu nutzen"</i>(vgl. auch LROP C 1.5, 06 S.30). Aufgrund der Tatsache, dass durchaus weitere Gewerbeflächen im Innenbereich von Varel vorhanden sind, bittet die untere Landesplanungsbehörde darum weitere Potenzialstandorte für das Vorhaben zu ermitteln und zu prüfen. Dies umso mehr, als es sich bei dem Vorhaben um die Verfestigung einer Entwicklung im Außenbereich handelt, derer es nach § 35 BauGB an jeglicher Genehmigungsfähigkeit mangelt. Das städtebauliche Erfordernis, die vorhandene Situation noch zu verfestigen, sollte entsprechend ausführlicher dargestellt werden.</p> <p>Die Gegebenheit, dass das Plangebiet zu einem Gewerbegebiet (G) nach § 8 BauNVO'90 umfunktioniert werden soll und die Fläche in der Bauleitplanung als eine <i>"mit umweltgefährdeten Stoffen belastete Fläche"</i> dargestellt wird, weist zudem auf eine starke Kontamination hin (vgl. Begründung zur 20. Änderung des Flächennutzungsplanes "Gewerbegebiet in Jeringhave", S.6). In diesem Zusammenhang soll nachgeforscht werden, inwiefern Grundwasser- und Bodenwerte sich seit der letzten Bodenuntersuchung verändert haben und ob mit einer schwerwiegenden Kontaminierung sowohl für das Plangebiet, die Brunner Bäke als auch den regionalbedeutsamen Teilraum zu rechnen ist (vgl. Gutachten von Dr. T. Poller, 1999, Zetel-Neuenburg).</p> <p><b>Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement - Brandschutz:</b> Die Gemeinde hat laut §2 Abs1. Pkt.2 Niedersächsisches Brandschutzgesetz für eine Grundversorgung mit Löschwasser zu sorgen. Aus brandschutztechnischer Sicht wird auf die Vorhaltung von ausreichend Löschwasser, wie in Gewerbegebieten laut DVGW Arbeitsblatt W405 (1.600 l/min) gefordert, für die Dauer von 2 Stunden hingewiesen.</p>	<p>An potentiellen Gewerbequartieren in Varel befinden sich vor allem das Gewerbegebiet Winkelsheide und der Gewerbe- &amp; Logistik – Port in Langendamm. Als interkommunales Gewerbegebiet, an dem auch die Stadt Varel beteiligt ist, ist der Jade-Weser-Port zu nennen. In allen 3 genannten Quartieren wäre grundsätzlich Platz, um den Betrieb dort unterzubringen. Diese Möglichkeiten, für den Betrieb nach Erweiterungsmöglichkeiten bestehender Gewerbegebiete zu suchen oder auch interkommunale Gewerbegebiete für eine Umsiedlung zu prüfen, sind zwar theoretisch denkbar, scheiden aber aus den bereits beschriebenen Gründen, der finanziellen Überforderung aus. Darüber hinaus muss auch festgestellt werden, dass der Betrieb nicht in die Ansiedlungskonzepte dieser Quartiere passt. Alle bisher angesprochenen Aspekte sprechen für das Belassen des Betriebes am Standort, einerseits wohlwissend, dass damit auch die planungsrechtliche Situation verfestigt wird, andererseits, dass gleichzeitig die Grundlagen für eine bauordnungsrechtliche Genehmigung geschaffen werden. Die Begründungen werden entsprechend ergänzt.</p> <p>Nach Auskunft des Bodengutachters Dr. Poller gibt es derzeit keine Veranlassung, bereits im Vorfeld des Baugenehmigungsverfahrens eine erneute Untersuchung des Bodens und des Grundwassers durchzuführen. Zwar hat sich an den Belastungen nichts geändert, wohl aber an den gesetzlichen Rahmenbedingungen. Nach der letzten Überprüfung (nach erfolgter Sanierung) wurden die Grenzwerte nach dem aktualisierten Bundesbodenschutzgesetzes die Werte unterschritten bzw. eingehalten. Erst wenn sich bei den Erdarbeiten erneute Befunde ergeben sollten, würde eine neue Untersuchung erfolgen. Die angesprochenen Kennzeichnungen erfolgten zur Sicherheit bis endgültig nachgewiesen wurde, dass die Flächen kontaminationsfrei sind aber auch um im Fall des Grundstücksverkaufs die Kaufinteressenten auf die durch die frühere Nutzung verbundenen Risiken hinzuweisen. Die Begründungen werden entsprechend geändert und ergänzt.</p> <p>Es wird eine Aufstellfläche für die Feuerwehr auf dem Betriebsgelände vorgesehen und über eine Schlauchverbindung zur Brunner Bäke das entsprechende Löschwasser entnommen. Die Begründungen werden entsprechend ergänzt.</p>

Stellungnahme:	Abwägung:
<p><b>Fachbereich Umwelt: untere Wasserbehörde/untere Bodenschutzbehörde:</b> Gegenüber dem Bebauungsplan bestehen keine Bedenken, wenn im nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren folgende Bedingungen erfüllt sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Anhand von Bodenuntersuchungen ist gutachterlich nachzuweisen, dass keine Bodenverunreinigungen vorliegen, die nach den 1999 durchgeführten Untersuchungs- und Sanierungsmaßnahmen eingetreten sind. Falls die Untersuchungen ergeben, dass solche Bodenverunreinigungen vorliegen, sind entsprechende Sanierungsmaßnahmen durchzuführen.</li> <li>2. Die Betriebsflächen und Betriebsanlagen sind so auszugestalten, dass möglichen, durch den Betrieb der KFZ-Aufbereitung verursachten Bodenverunreinigungen wirksam begegnet werden kann.</li> <li>3. Für die Oberflächenentwässerung sind Rückhaltesysteme vorzusehen, die vor Einleitung in die Vorfluter betriebsbedingte Verunreinigungen des auf den Betriebsflächen anfallenden Oberflächenwassers wirksam zurückhalten können.</li> <li>4. Die notwendigen wasserrechtlichen Genehmigungen/Erlaubnisse sind rechtzeitig zu beantragen.</li> </ol> <p><b>untere Abfallbehörde:</b> Aus abfallrechtlicher Sicht kann der Änderung des Bebauungsplanes nur zugestimmt werden, wenn die Einhaltung der Altfahrzeugverordnung und anderer umweltrechtlicher Vorschriften durch den Antragsteller durch ein Fachplanungsbüro sichergestellt wird.</p> <p><b>Zu Punkt 1</b> Der Verwertungsbetrieb Fa. Jadestahl befindet sich nicht in der Gemeinde Sande, sondern in der Stadt Wilhelmshaven.</p> <p><b>Zu Punkt 1.1</b> Auch wenn die Schwellenwerte der 4. BImSchV unterschritten werden sollen, ist die Altfahrzeugverordnung unbedingt anzuwenden. Dies beinhaltet auch, dass die Anforderungen des Anhangs "<b>Anforderungen an die Annahme und Rücknahme von Altfahrzeugen, an die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung von Altfahrzeugen und Restkarossen</b>" der Altfahrzeugverordnung einzuhalten sind. Die dort genannten Anforderungen sind sowohl in den Genehmigungsbescheid als auch in den Bebauungsplan aufzunehmen. Zudem muss der Demontagebetrieb gemäß § 5 Abs. 3 der Altfahrzeugverordnung durch einen anerkannten Gutachter zertifiziert werden.</p>	<p>Zu 1.): Zwar ergeben sich seit dem letzten Gutachten keine neuen Befunde, wohl aber eine neue Rechtslage. Die ermittelten Werte bleiben jetzt unter den zulässigen Belastungen des aktualisierten BBodenschutzG. Daher sieht d Gutachter zunächst keinen Handlungsbedarf. Sollten sich jedoch bei den Erdarbeiten verdächtige Befunde (Geruch, Verfärbungen) ergeben, sind die kontaminierten Böden zu sichern und zu entsorgen.</p> <p>Zu 2.): Hierzu wurde bereits ein Entwässerungskonzept erstellt. Die weitere Ausgestaltung im Detail erfolgt im wasserrechtlichen Verfahren.</p> <p>Zu 3.): Zur Oberflächenwasserentsorgung wurde bereits ein abgestimmtes Entwässerungskonzept erstellt.</p> <p>Zu 4.): Kenntnisnahme und Beachtung</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Antragsteller muss die Anforderungen der AltfahrzeugV, insbesondere den Anhang dazu einhalten, was ihm auch bekannt ist.</p> <p>Die redaktionelle Änderung wird in die Begründungen berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird beachtet und in die Begründungen eingestellt. In den Bebauungsplan wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen.</p> <p>Die übrigen Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>

Stellungnahme:	Abwägung:
<p>Die Stadt Varel als Genehmigungsbehörde hat die Einhaltung der Schwellenwerte der 4. BImSchV zu überwachen und bei mehrmaliger Überschreitung der Schwellenwerte bauordnungsrechtlich tätig zu werden. Der Bauantrag ist der unteren Abfallbehörde zur Stellungnahme vorzulegen. <i>untere Naturschutzbehörde:</i> Die Eingriffsregelung ist in Punkt 2 der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 207 ordnungsgemäß abgearbeitet. In der Tabelle 3 ist die Bilanzierung zu korrigieren: Flächenwert des Ist-Zustandes 14.052 (nicht 11.141) Flächenwert des Planungszustandes 11.141 (nicht 11.410) Der Durchführungsvertrag, der den Ausgleich des Kompensationsdefizits von 2.911 Werteinheiten regeln soll, ist vor Inkrafttreten des Bebauungsplanes abzuschließen und der unteren Naturschutzbehörde zur Kenntnis zu geben.</p> <p><b><i>Fachbereich Straßenverkehr:</i></b> Gegen die vorgelegte Bauleitplanung der Stadt Varel bestehen aus Sicht des Fachbereiches 36 als Straßenbaulastträger der Kreisstraße 104 keine Bedenken; die Erschließung hat über die vorhandene Zufahrt zur K 104 zu erfolgen. Darüber hinaus wird vollinhaltlich auf die Stellungnahme der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, die für den Landkreis Friesland die technische Verwaltung der Kreisstraßen wahrnimmt, verwiesen.</p> <p><b><i>Fachbereich Zentrale Aufgaben, Wirtschaft, Finanzen und Personal:</i></b> <b><i>Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement - Städtebaurecht:</i></b> Es bestehen keine Bedenken. In Vertretung Dr. Dehrendorf</p>	<p>Die Werte werden korrigiert.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>Kenntnisnahme</p>
<p><b>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStbV) Geschäftsbereich Aurich, Stellungnahme vom 08.11.2012:</b> Das Plangebiet grenzt an die Südwestseite der Kreisstraße Nr. 104, deren Belange die NLStbV GB Aurich in Auftragsverwaltung vertritt. Die verkehrliche Erschließung des Plangebiets soll über eine vorhandene Zufahrt zur K 104 erfolgen. Für diese Zufahrt liegt eine Sondernutzungserlaubnis gem. §§ 18 ff NStrG vor.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

### Stellungnahme:

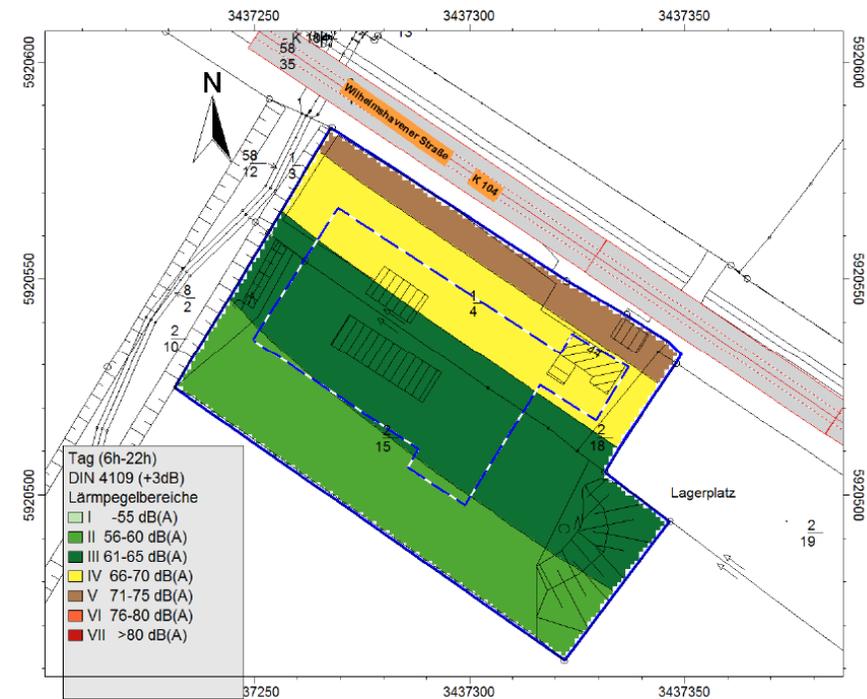
Mit Bezug auf § 24 (1) NStrG ist die Bauverbotszone innerhalb eines Abstandes von 20m zum Fahrbahnrand der K 104 von jeglicher Bebauung freizuhalten. Die Baugrenze ist entsprechend dieses Mindestabstandes anzupassen. Die bestehende Bebauung verfügt über einen Bestandsschutz. Für den Fall, dass später Neu- oder Ersatzbauten entstehen, gilt die Bauverbotszone.

Es wirken Verkehrslärmimmissionen der K 104 auf das Plangebiet ein. Hier sind mit Bezug auf die Textliche Festsetzung Nr. 1.1 auch Wohnungen zulässig. In den uns übersandten Unterlagen wurden allerdings keine Aussagen zu den Verkehrslärmimmissionen getroffen. Ich bitte diese Immissionen zu ermitteln und das Ergebnis in geeigneter Weise in den Bebauungsplan aufzunehmen. Der Straßenbauasträger der K 104 ist von jeglichen Forderungen, die aus der o. a. Bauleitplanung entstehen können (insbesondere Lärm-schutz), freizustellen.

### Abwägung:

Die Baugrenze wird an die Bauverbotszone angepasst.

Die nachstehenden LPB werden in den B-Plan aufgenommen, einschließlich einer textlichen Festsetzung zum Schallschutz für wesentliche Umbauten bzw. Neubauarbeiten am Betriebswohnhaus. Der Hinweis wird beachtet



<b>Stellungnahme:</b>	<b>Abwägung:</b>
<p>Sämtliche Anpflanzungen sind außerhalb des Straßengrundstücks der K 104 durchzuführen und es sind bei der Bepflanzung entlang der K 104 die <i>Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme - RPS</i> zu berücksichtigen bzw. entsprechende Mindestabstände einzuhalten. Weiterhin darf die ordnungsgemäße Unterhaltung der K 104 (Bankett, Straßenseitengraben etc.) nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Das im Bebauungsplan dargestellte Sichtdreieck ist nicht nachvollziehbar und entspricht nicht den aktuellen Richtlinien. Als Bezugspunkte für die Sichtfelder sind die Fahrbahn-ränder und ggf. die Fahrbahnachse der K 104 im Bebauungsplan darzustellen. Diese Punkte sind der übersandten Planunterlage nicht eindeutig erkennbar. Die Sichtfelder sind in Anlehnung an die RAL 2012 zu bemessen.</p> <p>Ich weisen darauf hin, dass eine künftige Beteiligung der Straßenbauverwaltung für Bauvorhaben innerhalb der Baubeschränkungszone (40m-Abstand zur K 104) nicht erforderlich ist, da die NLStBV-GB Aurich an dieser Bauleitplanung beteiligt wird.</p> <p>Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um Übersendung einer Ablichtung der gültigen Bauleitplanung. Im Auftrage (Börchers)</p>	<p>Die Richtlinie wird als nachrichtlicher Hinweis eingestellt. Gleichzeitig werden für das innerhalb der Bauverbotszone bestehende Pflanzgebot das Anpflanzen von Bäumen 1. Ordnung unter Hinweis auf die Richtlinie RPS ausgeschlossen.</p> <p>Das Sichtdreieck wird neu dargestellt: 200 m in Fahrbahnachse zu beiden Seiten beträgt und 15 m im Zufahrtbereich (laut Planzeichnung bis zur Fahrbahnkante (Zufahrtbereich) 10 m und 200 m zu beiden Seiten der K 104).</p> <p>Der nachrichtliche Hinweis im Bebauungsplan wird angepasst.</p> <p>.</p> <p>Der Hinweis wird beachtet.</p>
<p><b>OOWV, Brake, Stellungnahme vom 15.05.2014:</b> Wir haben von der o. g. Bauleitplanung Kenntnis genommen. Sofern sichergestellt ist, dass durch das geplante Vorhaben die Versorgungsanlagen des OOWV weder freigelegt, überbaut noch sonst in ihrer Funktion gestört werden, haben wir keine Bedenken. In der anliegenden Planunterlage sind die Versorgungsleitungen des OOWV nicht maßstäblich eingezeichnet. Die genaue Lage der Leitungen wollen Sie sich bitte von unserem Dienststellenleiter Herrn Zimmering von der zuständigen Betriebsstelle in Schoost, Telefon: 04461 9810211 in der Örtlichkeit angeben lassen. In Vertretung gez. Hundertmark</p>	<p>Es handelt sich um eine direkte Hausanschlussleitung, die von der Planung nicht berührt wird.</p> <p>Ansonsten wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahme:	Abwägung:
<p><b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Stellungnahme v. 22.05.2014:</b> Seitens des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Oldenburg werden aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Einwände erhoben. Anregungen und Hinweise sind ebenfalls nicht vorzubringen. Wir bitten nach Rechtskraft um Übersendung einer Ausfertigung der Planunterlagen in Papierform. Im Auftrage gez. Kulisch</p>	<p>Der Hinweis wird beachtet.</p>
<p><b>EWE NETZ GmbH, Varel, Stellungnahme v. 20.05.2014:</b> Wir beziehen uns auf die oben genannte Angelegenheit und nehmen dazu wie folgt Stellung:  In dem Plangebiet betreibt die EWE NETZ GmbH verschiedene Versorgungsleitungen, die in ihrem Bestand und in ihrer Lage nicht gefährdet werden dürfen. Vor Baubeginn sind von den ausführenden Baufirmen die aktuellen Bestandspläne bei uns einzuholen. Außerdem bitten wir Sie, uns in dem Plangebiet eine Versorgungsstrasse zur Verfügung zu stellen, die nicht durch eine geschlossene Fahrbahndecke überbaut wird. Ebenso bitten wir darum, dass durch spätere Anpflanzung unsere Leitungen nicht durch tiefwurzelnde Bäume gefährdet werden.  Weitere Anregungen oder Bedenken bestehen derzeit nicht.  gez. Cordes    gez. Radczinski</p>	<p>Nach telefonischer Rücksprache mit Herrn Radczinski am 25.06.2014 wurde eingeräumt, dass versehentlich eine falsche Stellungnahme abgegeben wurde. Es bestehen keine Bedenken gegen die Planung. Auch werden keine Anregungen vorgebracht.</p>